

Kompetenzzentrum Pflegekinder e. V.

SATZUNG (Fassung vom 03.09.2024)

§ 1 Name und Sitz des Vereins

- (1) Der Verein trägt den Namen „Kompetenzzentrum Pflegekinder“. Er soll in das Vereinsregister eingetragen sein und führt dann den Zusatz e.V., so dass sein Name dann „Kompetenzzentrum Pflegekinder e.V.“ lautet.
- (2) Er hat seinen Sitz in Berlin.
- (3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung, wissenschaftliche Begleitung und Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendhilfe durch die Weiterentwicklung der Pflegekinderhilfe.
 - Der Verein wird insbesondere in folgenden Bereichen tätig: Information, Fortbildung und Beratung von Fachkräften, Institutionen, Pflegeeltern, Eltern und Kindern zur Verbesserung der Entwicklungsbedingungen von Pflegekindern;
 - Entwicklung, Initiierung und Durchführung von Modellprojekten im Bereich der Kinder- und Jugendhilfe;
 - Forschung und Evaluation zu Nutzen, Wirkung und Nachhaltigkeit von Qualifizierungsmaßnahmen in vorgenannten Bereichen;
 - Erstellung von Fachpublikationen für den gesamten Bereich der Kinder- und Jugendhilfe, insbesondere der Pflegekinderhilfe.
- (2) Der Verein kann jederzeit jede andere in Satz 2 hier nicht aufgezählte Maßnahme, die der unmittelbaren Verwirklichung der vorgenannten Zwecke dient, aufnehmen. Einer Änderung dieser Satzung bedarf es insoweit nicht.
- (3) Zur Verwirklichung der Maßnahmen kann der Verein sich Hilfspersonen im Sinne von § 57 Abs. 1 AO bedienen, eigene Einrichtungen unterhalten oder sich an solchen beteiligen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung. Er ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (3) Die Mitglieder des Vereins erhalten bei ihrem Ausscheiden aus dem Verein keine Anteile am Vereinsvermögen.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Volljährige natürliche und juristische Personen sowie Personenvereinigungen, die ein Interesse an der Weiterentwicklung der Pflegekinderhilfe haben, können ordentliche Mitglieder des Vereins werden. Ordentliche Mitglieder verstehen sich als inhaltliche und strategische Steuerungsrunde.
- (2) Personen im Sinne von Abs.1, die den Verein und seine Ziele nur fördern möchten, können Fördermitglied werden. Fördermitgliedern steht ein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung nicht zu.
- (3) Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet auf schriftlichem Antrag die ordentliche oder außerordentliche Mitgliederversammlung. Der Vorstand informiert den/die Antragsteller:in in Textform, wie die Mitgliederversammlung über den Aufnahmeantrag entscheiden hat.
- (4) Die Mitgliedschaft endet mit Tod, Austritt oder Ausschluss aus dem Verein, bei juristischen Personen auch mit dem Verlust der Rechtsfähigkeit des Mitglieds. Der Austritt kann nur zum Ende eines Kalenderjahres erfolgen und muss spätestens 3 Monate vor dem Jahresende schriftlich gegenüber einem Vorstandsmitglied mitgeteilt werden.
- (5) Ordentliche und fördernde Mitglieder haben einen Jahresbeitrag zu leisten, der in einer Beitragsordnung festgesetzt wird. Über die Fälligkeit und Höhe entscheidet die Mitgliederversammlung. Eine Staffelung der Beiträge ist zulässig.
- (6) Ein Ausschluss eines Mitglieds kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. Wichtige Gründe sind insbesondere
 - a) ein schwerwiegender Verstoß gegen die Ziele und Interessen des Vereins
 - b) Beitragsrückstände von mindestens einem Jahr, die trotz Mahnung nicht bezahlt wurden

Antragsberechtigt ist jedes Vereinsmitglied. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand vorläufig. Er ist verpflichtet, dem Mitglied vor seiner Entscheidung, soweit es sich nicht um einen Ausschluss wegen Beitragsrückständen handelt, eine Frist von zwei Wochen einzuräumen, innerhalb derer sich das Mitglied zu den erhobenen Vorwürfen schriftlich äußern kann. Gegen die Entscheidung des Vorstands über den Ausschluss steht dem Mitglied das Recht zur Anrufung der Mitgliederversammlung zu. Diese Anrufung muss innerhalb von einem Monat nach Zugang des Ausschlussbeschlusses schriftlich bei der Geschäftsstelle des Vereins eingegangen sein. Ruft das Mitglied die Mitgliederversammlung an, so entscheidet die Mitgliederversammlung. Sie kann die Entscheidung des Vorstandes mit einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen der anwesenden und vertretenen stimmberechtigten Mitglieder aufheben. Während des Ausschlussverfahrens, und zwar von der Zustellung des Ausschlussbeschlusses des Vorstandes an das Mitglied an, ruhen die Mitgliedschaftsrechte des betroffenen Mitglieds.

§ 5 Mitgliederversammlung

(1) Organe des Vereins sind

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand

Oberstes Organ ist die Mitgliederversammlung.

Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:

- Wahl, Entlastung und Abwahl des Vorstandes oder von Mitgliedern desselben
 - Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes
 - Beschlussfassung über Satzungsänderungen
 - Beschlussfassung über Änderung des Vereinszweckes und Auflösung des Vereins
 - Beschlussfassung über Mitgliedsbeiträge
 - Beschlussfassung über die Wahl des/der Kassenprüfer/s/in
- (2) Bei Abstimmungen hat jedes Mitglied eine Stimme, die nur persönlich ausgeübt werden darf. Eine schriftlich erteilte Stimmrechtsübertragung ist möglich. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- (3) Die Mitgliederversammlung fasst, sofern sich aus der Satzung keine anderen Bestimmungen ergeben, ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen zählen nicht als gültige Stimmen. Bei Stimmgleichheit gilt der gestellte Antrag als abgelehnt.

Beschlüsse können auch in Textform im Umlaufverfahren gefasst werden, wenn 2/3 der Mitglieder des Vereins ihre Zustimmung zu dem Umlaufverfahren und zu dem Beschluss in Textform dem Verein erklären. Dieses Verfahren darf allerdings nicht stattfinden, sofern über die Auflösung des Vereins beschlossen werden soll.

Für Wahlen gilt Folgendes:

Hat im ersten Wahlgang keine der kandidierenden Personen die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den beiden Personen statt, welche die höchsten Stimmenzahlen erreicht haben. Gewählt ist dann die Person, welche die meisten Stimmen auf sich vereinigt.

Die Mitgliederversammlung wählt bis zu zwei Kassenprüfer/innen, die weder Arbeitnehmer/innen des Vereins noch Mitglieder des Vorstands sein dürfen, und zwar für die Dauer von jeweils zwei Jahren. Die Kasse und die Rechnungslegung des Vereins werden mindestens einmal im Kalenderjahr von diesem/r/n geprüft. Er/Sie erstattet/en in der dem Geschäftsjahr folgenden Mitgliederversammlung Bericht und empfiehlt/empfehlen bei ordnungsgemäßer Kassenführung der Mitgliederversammlung die Entlastung.

(4) In allen Fällen bedarf zusätzlich jeder Beschluss der Mitgliederversammlung der Zustimmung der Mehrheit der institutionellen Mitglieder (juristischen Personen).

(5) Mitgliederversammlungen finden mindestens einmal im Jahr statt. Der Vorstand lädt zur Mitgliederversammlung ein. Die Einladung erhalten die Mitglieder in Textform (z.B. E-Mail oder Briefpost) zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung unter Angabe der Tagesordnung. Anträge zur Tagesordnung sind spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand einzureichen.

Die Einladungsfrist ist gewahrt, wenn die Einladung spätestens 14 Tage vor der Mitgliederversammlung zur Post gebracht oder per E-Mail versandt worden ist. Als Anschrift gilt die letzte dem Vorstand vom Mitglied genannte Post- oder E-Mail-Anschrift.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss auf Antrag von mindestens zwei ordentlichen Mitgliedern durch den Vorstand einberufen werden.

(6) Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied geleitet. Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das die gefassten Beschlüsse enthalten muss und von dem/der Protokollführer/in und dem/der Versammlungsleiter/in zu unterzeichnen ist. Der Vorstand bestimmt den/die Protokollführer/in. Beschlüsse werden von dem/der Protokollführer/in im Wortlaut protokolliert. Die Beschlüsse sind vom Verein aufzubewahren und stehen den Mitgliedern zur Einsicht zur Verfügung.

(7) Für Satzungsänderungen und Beschlüsse zur Auflösung des Vereins sowie zur Änderung des Vereinszwecks ist eine 3/4-Mehrheit der erschienenen oder vertretenen Stimmberechtigten erforderlich.

§ 6 Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus drei natürlichen Personen, die Mitglieder des Vereins sein müssen oder aus natürlichen Personen der Organe oder aus leitenden Mitarbeiter/innen von juristischen Personen, die ihrerseits Mitglieder des Vereins sind. Diese leitenden Mitarbeiter/innen müssen jedoch zuvor hierzu von der jeweiligen juristischen Person vorgeschlagen sein.

Je zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam sind zur Vertretung des Vereins gerichtlich und außergerichtlich berechtigt.

- (2) Der Vorstand ist für alle Vereinsangelegenheiten zuständig, die nicht durch Satzung ausdrücklich der Mitgliederversammlung zugewiesen sind.
- (3) Er fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit, hierüber werden schriftliche Protokolle angefertigt. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Vorstandssitzungen sind für Vereinsmitglieder öffentlich.

Beschlüsse des Vorstands können auch in Textform im Umlaufverfahren oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder mit diesem Verfahren einverstanden sind und dies in Textform dem Verein mitteilen. Alle Beschlüsse müssen schriftlich niedergelegt und von zwei Vorstandsmitgliedern unterzeichnet werden. Sie sind vom Verein aufzubewahren.

- (4) Der Vorstand wird für die Dauer von 3 Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich. Der Vorstand bleibt bis zur Wahl eines neuen Vorstandes im Amt, dies gilt nicht für den Fall des Rücktritts.
- (5) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins gemäß den in der Vereinssatzung niedergelegten Vereinszwecken und gemäß den Beschlüssen der Mitgliederversammlung. Zur Festlegung seiner Arbeitsweise kann sich der Vorstand eine Geschäftsordnung geben.

Die Mitglieder des Vorstandes führen ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Auslagen, die ihnen bei der Wahrnehmung der Vereinsarbeit entstehen, sind ihnen zu ersetzen. Die Auslagenerstattung kann auch durch Beschluss der Mitgliederversammlung im Rahmen der Ehrenamtspauschale (vgl. § 31 a Abs. 1 Satz 1 BGB in der jeweils gültigen Fassung) pauschalisiert werden. Die Vorstandsmitglieder haften gegenüber dem Verein wie gegenüber den Mitgliedern desselben für einen bei der Wahrnehmung ihrer Pflichten verursachten Schaden nur bei Vorliegen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.

- (6) Der Vorstand kann für die laufenden Geschäfte, die Umsetzung der Vorstandsbeschlüsse und vom Verein unterhaltene unselbständige Einrichtungen eine*n oder mehrere Geschäftsführer*innen bestellen.

Der*die Geschäftsführer*innen können zu besonderen Vertretern des Vereins i.S.v. § 30 BGB bestellt werden. Auch die Bestellung zum besonderen Vertreter geschieht durch den Vorstand.

Der mit dem*r*n Geschäftsführer*in*nen zu schließende Vertrag wird mit diesen für den Verein vom Vorstand geschlossen.

Der*die Geschäftsführer*in*nen nimmt/nehmen an den Sitzungen des Vorstandes wie der Mitgliederversammlung mit beratender Stimme teil, soweit es sich nicht um Angelegenheiten handelt, die seinen*ihren Arbeits- oder Dienstvertrag betreffen.

- (7) Änderungen und/oder Ergänzungen der Satzung aufgrund einer Auflage des Finanzamts für Körperschaften oder des Registergerichts können vom Vorstand beschlossen werden. Sie sind auf der nächsten Mitgliederversammlung mitzuteilen.

§ 7 Auflösung

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen ordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seiner steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereins zu gleichen Teilen an

PIFF gGmbH Pflegekinder und ihre Familien – Fortbildung, Information, Öffentlichkeitsarbeit, Hamburg (eingetragen beim Amtsgericht Hamburg, Handelsregister B, Nr. 106552)

Familien für Kinder gGmbH, Berlin (eingetragen beim Amtsgericht Charlottenburg, Handelsregister B, Nr. 83763)

PIB Pflegekinder in Bremen gemeinnützige GmbH Bremen (eingetragen beim Amtsgericht Bremen, Handelsregister B, Nr. 20483 HB),

die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden haben.

Diese Neufassung der Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 03.09.2024 einstimmig beschlossen und durch das Finanzamt für Körperschaften I am 07.11.2024 bestätigt.

Für die Richtigkeit zeichnen:

13.12.2024

Peter Heinßen
Vorstand

Michael Gehrdau
Vorstand